

Die Änderung betrifft nur den §1 Absatz 2b und ist durch eine **Markierung** kenntlich gemacht. Dennoch sollte der Übersichtlichkeit halber die ganze Urabstimmungsordnung neu beschlossen werden.

Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld

I. Grundsätze

§ 1

Antrag auf Urabstimmung

(1) Urabstimmungen werden durchgeführt auf Beschluss des Studierendenparlaments oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft, der von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird.

(2) Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich und unter Nennung des Entscheidungsgegenstandes dem Vorsitz des Studierendenparlaments einzureichen. Dem Antrag sind die Unterschriftenlisten als Anlage beizulegen. Die Unterschriftenlisten müssen folgende Angaben zu jeder Unterschrift enthalten:

- a) vollständiger Name der oder des Studierenden,
- b) Matrikelnummer **oder mindestens die letzten 3 Ziffern der Matrikelnummer** der oder des Studierenden und
- c) eigenhändige Unterschrift der oder des Studierenden.

Die Unterschriftenlisten müssen durchnummeriert und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet sein.

(3) Der Vorsitz des Studierendenparlaments prüft unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Urabstimmung, ob die formalen Bedingungen erfüllt sind. Er prüft insbesondere,

- a) ob das notwendige Quorum gem. Absatz 1 erreicht worden ist und
- b) ob der Antrag den Bedingungen des Artikels 27 der Satzung der Studierendenschaft genügt.

Der Vorsitz muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Urabstimmung eine Entscheidung treffen.

(4) Kommt der Vorsitz nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die formalen Bedingungen nicht erfüllt sind, so erteilt er der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen abschlägigen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid wird dem Studierendenparlament auf seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Kommt der Vorsitz nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die formalen Bedingungen erfüllt sind, teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller umgehend mit und beruft unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlaments ein. Auf dieser Sitzung ist eine Urabstimmungskommission gem. Artikel 29 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft einzusetzen und der Termin der Urabstimmung zu bestimmen.

(6) Die Urabstimmung ist frühestens zwei Wochen, spätestens aber vier Wochen nach Einsetzung der Urabstimmungskommission durchzuführen. Eine Durchführung in der vorlesungsfreien Zeit ist nicht statthaft.

§ 2

Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Durchführung der Urabstimmung Mitglied der Studierendenschaft der Universität Bielefeld ist.

II. Vorbereitung der Urabstimmung

§ 3

Urabstimmungskommission

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Urabstimmung setzt das Studierendenparlament eine Urabstimmungskommission ein, der fünf Mitglieder angehören und die gemäß den Stärkeverhältnissen im Studierendenparlament nach d'Hondt besetzt wird.

(2) Die Urabstimmungskommission wählt aus ihren Reihen die Urabstimmungsleiterin oder den Urabstimmungsleiter und eine Stellvertreterin

oder einen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung der Urabstimmungsleiterin oder des Urabstimmungsleiters übernimmt die stellvertretende Urabstimmungsleiterin oder der stellvertretende Urabstimmungsleiter die Aufgaben und Rechte der Urabstimmungsleiterin oder des Urabstimmungsleiters. Ist auch die stellvertretende Urabstimmungsleiterin oder der stellvertretende Urabstimmungsleiter verhindert, kann die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter oder die stellvertretende Urabstimmungsleiterin oder der stellvertretende Urabstimmungsleiter ein Mitglied der Urabstimmungskommission ermächtigen, die Pflichten und Rechte der Urabstimmungsleiterin oder des Urabstimmungsleiters zu übernehmen. Die Ermächtigung bedarf einer Begründung und der Schriftform. Die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse der Urabstimmungskommission aus.

(3) Die Urabstimmungskommission entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Urabstimmungsordnung.

(4) Die Urabstimmungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter unterzeichnet.

(5) Zur konstituierenden Sitzung der Urabstimmungskommission lädt die oder der StuPa-Vorsitzende ein. Die weitere Einberufung obliegt der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter.

§ 4 Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer

(1) Die Urabstimmungskommission bestellt zur Durchführung der Urabstimmung Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer in ausreichender Anzahl. Die Ausschreibung für die Posten der Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer ist mit Bekanntgabe des Urabstimmungstermins mindestens fünf Werktage in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen, indem zum Beispiel die Fachschaften informiert und Aushänge vor der Cafeteria, dem Westend und der Mensa angebracht werden. Die Urabstimmungskommission wählt auf einer Sitzung spätestens eine Woche vor der Urabstim-

mung die Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer aus den eingegangenen Bewerbungen aus und teilt die Entscheidung den Bewerberinnen und Bewerbern mit.

(2) Die Mitglieder der Urabstimmungskommission und die Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer werden durch Unterschrift gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der verfassten Studierendenschaft der Universität Bielefeld und die Urabstimmungsordnung einzuhalten.

§ 5 Unvereinbarkeit

Als Mitglieder der Urabstimmungskommission und als Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer dürfen keine Mitglieder des Ältestenrates bestellt werden.

§ 6 Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten

(1) Die Urabstimmungskommission erstellt ein Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten, in dem jede und jeder Abstimmungsberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit aufzuführen ist.

(2) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten können bei der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter bis zum Ablauf der Wahlhandlung schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden; über den Einspruch entscheidet die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter.

§ 7 Bekanntmachung der Urabstimmung

Die Urabstimmungskommission macht die Urabstimmung unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt, spätestens jedoch fünf Vorlesungstage vor Beginn der Urabstimmung. Dies geschieht insbesondere durch eine Flugschrift, die mindestens enthält:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Abstimmungstage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,

4. die zur Abstimmung gestellte Frage im Wortlaut,
5. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 6 (3),
6. einen Hinweis auf die bei der Briefabstimmung zu beachtenden Fristen und
7. einen Hinweis auf die Form des Nachweises der Abstimmungsberechtigung.

§ 8 Abstimmungszettel

- (1) Bei der Abstimmung sind amtliche Abstimmungsunterlagen, insbesondere Abstimmungszettel zu verwenden. Bei Briefabstimmung sind zusätzlich amtliche Abstimmungsscheine, amtliche Abstimmungsbriefumschläge und amtliche Abstimmungsumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Abstimmungsunterlagen ist die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter zuständig. Sie oder er kann dabei die Amtshilfe des AStA in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die zur Abstimmung gestellte Frage im Wortlaut sowie vorbereitete Abstimmungsmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.

III. Durchführung der Urabstimmung

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Die oder der Abstimmende gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Abstimmungszettel gesetztes Kreuz kenntlich macht.
- (2) Daraufhin wirft die oder der Abstimmende den mit der beschrifteten Seite nach innen gefalteten Abstimmungszettel in die Abstimmurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die oder der Abstimmende ihre bzw. seine Abstimmungsberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Abstimmungsberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Abstimmung im Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Abstimmungsberechtigung und die Prüfung der Abstimmungsberechtigung bestimmt die Urabstimmungskommission auf ihrer ersten Sitzung.
- (4) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich.

§ 10 Briefabstimmung

- (1) Abstimmungsberechtigte können ihr Abstimmungsrecht auch durch Briefabstimmung ausüben. Der Antrag auf Briefabstimmung wird formlos gestellt. Anträgen auf Briefabstimmung ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Urabstimmungskommission zu bestimmenden Termin bei der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter eingegangen sind.
- (2) Die oder der Briefabstimmende erhält als Briefabstimmungsunterlagen mindestens den Abstimmungszettel, den Abstimmungsumschlag, den Abstimmungsschein und den Abstimmungsbriefumschlag. Die Briefabstimmungsunterlagen sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Abstimmung an der Urne zu versenden.
- (3) Bei der Briefabstimmung hat die die oder der Abstimmende der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
 1. ihren oder seinen Abstimmungsschein und
 2. in einem besonderen Abstimmungsumschlag ihren oder seinen Abstimmungszettelso rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbriefumschlag spätestens am letzten Abstimmungstag innerhalb der festgelegten Dauer der Abstimmungszeit eingeht.
- (4) Die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter sammelt die bei ihr oder bei ihm eingegangenen Abstimmungsbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Urabstimmung unter Verschluss.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Urabstimmung übergibt die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter die eingegangenen Briefumschläge der Urabstimmungskommission zur Prüfung. Nach Vermerken der Stimmabgabe im Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten werden die Abstimmungszettel den Abstimmungsumschlägen entnommen, ohne die Abstimmungszettel aufzufalten. Diese Abstimmungszettel werden mit den Abstimmungszetteln in der Urne vermischt.
- (6) Hat eine Abstimmende oder ein Abstimmender sowohl per Briefabstimmung als auch per Urnenabstimmung abgestimmt, so sind die Briefabstimmungsunterlagen dieser Person zu vernichten.

Enthält der Abstimmungsumschlag mehr als einen Abstimmungszettel, so ist diese Stimme ungültig.

§ 11 Sicherungsbestimmungen

(1) Die Urabstimmungsleiterin oder der Urabstimmungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Abstimmende bei der Abstimmung den Abstimmungszettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann, die erforderliche Zahl an Abstimmungsurnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumen Abstimmungszettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Abstimmungszettel sind verschließbare Abstimmungsurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Abstimmungszettel nicht vor dem Öffnen der Urne bei der Auszählung entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich zwei Mitglieder der Urabstimmungskommission davon überzeugen, dass die Abstimmungsurnen leer sind. Sie haben die Abstimmungsurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten der einzelnen Wahltage Abstimmungszettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urnen sind an einem sicheren Ort zu verwahren. Während der Abstimmungszeit sind die Urnen ständig von zwei Urabstimmungshelferinnen oder Urabstimmungshelfern zu beaufsichtigen.

IV. Ergebnisfeststellung

§ 12 Auszählung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Urabstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Urabstimmungskommission und durch die von ihr beauftragten Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Zu ermitteln sind die Zahlen

1. aller insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der auf die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ entfallenden gültigen Stimmen.

Über die Auszählung wird ein Protokoll erstellt, das von der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter unterzeichnet wird.

(2) Ungültig sind Abstimmungszettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
2. als nicht für die Urabstimmung hergestellt erkennbar sind.

(3) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen der oder des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
2. Zusätze enthalten.

(4) Über den gesamten Verlauf der Stimmabgabe fertigt die Urabstimmungskommission eine Niederschrift an, die mindestens enthält:

1. den Namen der Mitglieder der Urabstimmungskommission sowie der Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer,
2. die Zahl der in das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten eingetragenen Abstimmungsberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende des Abstimmungsvorgangs sowie die Namen der betreuenden Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Abstimmungszettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ und
7. die Unterschriften der Mitglieder der Urabstimmungskommission.

(5) Nach Beendigung der Auszählung sind alle Abstimmungsunterlagen dem Ältestenrat zur Verwahrung zu übergeben. Die Abstimmungszettel werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, im Falle der Anfechtung bis zur rechtskräftigen Entscheidung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vom Ältestenrat vernichtet.

§ 13 Veröffentlichung des Urabstimmungsergebnisses

Das Ergebnis der Urabstimmung ist durch Aushang in der Universität unverzüglich von der Urabstimmungsleiterin oder dem Urabstimmungsleiter öffentlich bekannt zu machen.

V. Urabstimmungsprüfung

§ 14 Urabstimmungsprüfung

Die Urabstimmungsprüfung wird vom Ältestenrat durchgeführt.

§ 15 Anfechtung der Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist nach Aushang des Abstimmungsergebnisses unbeschadet eines Urabstimmungsprüfungsverfahrens gültig.

(2) Jede oder jeder Abstimmungsberechtigte kann das Urabstimmungsergebnis bei der oder dem Vorsitzenden des Ältestenrates innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach Aushang des Urabstimmungsergebnisses mit Angabe von Gründen schriftlich anfechten. Daraufhin hat die oder der Vorsitzende des Ältestenrates den Ältestenrat unverzüglich einzuberufen, spätestens innerhalb einer Woche.

(3) Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn bei Durchführung der Urabstimmung gegen die Urabstimmungsordnung verstoßen wurde und der festgestellte Verstoß relevanten Einfluss auf das Ergebnis der Urabstimmung hat.

(4) Wird die Feststellung des Urabstimmungsergebnisses für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Wird im Urabstimmungsprüfungsverfahren die Urabstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Kostendeckung

Die Kosten der Durchführung der Urabstimmung deckt das Studierendenparlament aus dem ordentlichen Haushalt.

§ 17 Änderung der Urabstimmungsordnung

Änderungen dieser Urabstimmungsordnung können mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Juni 2006 außer Kraft.